

M. H. Becker, Some Economic Implications of the Conflict between Church and State in Trecento Florence, *Mediaeval Studies* 21 (1959) 1—16. — Die Konflikte zwischen der Signoria und der Geistlichkeit von Florenz im 14. Jh. waren vor allem bedingt durch mehrfache Verordnungen der Obrigkeit, die auf Besteuerung des Klerus, Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Aushöhlung des kirchlichen Zinsverbots abzielten. Dabei spielten wirtschaftliche Interessen der führenden Schichten, besonders der alten Patrizier und der *novi cives*, eine ausschlaggebende Rolle.

A. H. de Oliveira Marques, Navigation entre la Prusse et le Portugal au début du XV^e siècle, *Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.* 46 (1959) 477—489. — Ausführliche Darstellung einer Reise dreier Schiffe des Deutschen Ordens von Danzig nach Lissabon i. J. 1402 und ihrer Wegnahme durch englische Seeräuber auf der Rückfahrt. Es werden auch die Schiffstypen, die Warenladung, deren Eigentümer und die Schiffskapitäne behandelt.

H. M. S.

6. Landeskunde

1. Franken, Hessen S. 630. 2. Rheinlande S. 632. 3. Schwaben, Schweiz S. 632. 4. Bayern, Tirol, Österreich S. 635. 5. Niedersachsen S. 637. 6. Italien S. 638. 7. Frankreich, Belgien, Niederlande, England S. 639. 8. Skandinavien, Südosteuropa S. 641.

Karl Bosl, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 58) München 1959, Beck, 144 S. — Trotz etwas anderer methodischer Voraussetzungen kann man das Buch wohl als eine Art Gegenstück zu F. L. Ganshof, *La Belgique carolingienne* (1958) ansehen. Besiedlung und Agrarverfassung mit sozialem Aufbau der Grundherrschaft, Gauverfassung, Besitz der Kirchen, der Reichsaristokratie und der provinziellen Grundbesitzerschicht neben den königlichen Pfalzen bilden den wichtigsten Gegenstand der Untersuchung. Grundlagen der königlichen Lokalverwaltung (vgl. für Norddeutschland Niedersächs. Jb. 31, 1959, 118 ff.) bilden die Gaue, methodischen Ausgangspunkt für die Untersuchung der Ständeverhältnisse neben Urkunden vor allem die Fuldaer Urbare (vgl. auch die eingehende Würdigung in *Fuldaer Geschichtsbl.* 32 [1956] 88 ff. mit weiteren Folgerungen) nach dem Vorbild der *Brevium Exempla*, deren Handschrift in Fulda oder jedenfalls in Ostfranken bekannt gewesen sein muß. Die (m. W. zuerst in den Blättern f. dt. Landesgeschichte 91 [1954] 42 ff. von mir ausgesprochene) Annahme, daß die *tributarii* dort alte Königszinsler sind, wird weiter begründet. Dabei kann ich im Hinblick auf die *terra tributaria* in MG. Capit. 1 Nr. 140 c. 2 der Gleichsetzung von *tributum* und Kopfsteuer nicht folgen, wohl aber der grundsätzlichen Differenzierung von Königszinsen verschiedenen Rechtsgrundes in karolingischer Zeit. Hinsichtlich der Liten und ihrer Beziehungen zum Königtum bin ich heute skeptischer als früher; vielleicht ist der Ausdruck lediglich im Anschluß an die damals in Ostfranken bekannte Lex Salica übernommen worden. Besondere Beachtung auch über das engere Untersuchungsgebiet hinaus verdienen auf jeden Fall die für die einzelnen Landstriche nicht einmal sehr großen „kognatischen“ Kreise der Fuldaer Tradenten mit ihren Beziehungen zu den Rheingegenden. Vielleicht dürfte es nicht einmal immer leicht fallen, sie von der „Reichsaristokratie“ (Rupertiner,